

GPA-Mitteilung 18/2002

Az. 921.60; 912.21

01.12.2002

Nochmals: „Bankgeschäfte“ im kommunalen Bereich; bankrechtliche Erlaubnispflicht nach § 32 KWG

Mit den GPA-Mitteilungen 11/2001 und 7/2002 Az. 921.60; 912.21 hat die GPA über die Rechtsauffassung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (seit 01.05.2002: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu einzelnen Fallgestaltungen von „Bankgeschäften“ im kommunalen Bereich informiert. Inzwischen hat die Bundesanstalt ihre bankaufsichtsrechtliche Stellungnahme vom 07.03.2002 zu Kreditgewährungen von bzw. zwischen Gemeinden und ihren kommunalrechtlichen Zusammenschlüssen in zwei Fällen gegenüber dem Innenministerium nochmals präzisiert und ergänzt (Schreiben vom 14.06.2002).

Im Einzelnen führt die Bundesanstalt hierzu aus:

1 Kreditgewährung innerhalb von Zweckverbänden

Werden Finanzierungshilfen (gemeint sind Darlehen) aufgrund der den Kommunen öffentlich-rechtlich zugewiesenen Verpflichtung gewährt, dem Zweckverband die für den Betriebszweck notwendigen wirtschaftlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, ist der **Tatbestand des Kreditgeschäfts** i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG **nicht** erfüllt, soweit der Kreditgewährung keine landes- bzw. gemeinderechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Ergebnis: Soweit ein Zweckverband auf der Grundlage des **§ 19 GKZ** seinen Finanzbedarf nicht durch Umlage(n), sondern durch sonstige Einnahmen (z.B. durch Darlehen der Verbandsmitglieder) deckt, ist **keine** bankrechtliche Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich. Die zuvor geäußerte Rechtsauffassung des BAKred (vgl. GPA-Mitt. 7/2002 Nr. 4 Buchst. b) wird insoweit also nicht mehr aufrecht erhalten.

2 Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der Wohnungsbauförderung

Werden Finanzierungshilfen (gemeint sind auch hier Darlehen) aufgrund der den Gemeinden öffentlich-rechtlich übertragenen Aufgabe gewährt, einkommensschwache Haushalte bei der Versorgung mit Mietwohnraum und bei der Bildung von selbstgenutztem Wohnraum zu unterstützen, ist der **Tatbestand des Kreditgeschäfts** i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG ebenfalls **nicht** erfüllt, soweit der Darlehensgewährung keine landes- bzw. kommunalrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Ergebnis: Die Gewährung von zinsverbilligten Wohnungsbaudarlehen für einkommensschwache Bauherren für selbstgenutztes Wohnungseigentum sowie an Wohnungsbaugesellschaften und andere Investoren für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen der Erfüllung der gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Wohnraumförderung (vgl. **§ 3 Abs. 4 Wohnraumförderungsgesetz**) bedarf **keiner** bankrechtlichen Erlaubnis nach § 32 KWG. Die zuvor geäußerte Rechtsauffassung des BAKred (vgl. GPA-Mitteilung 7/2002 Nr. 7) wird insoweit nicht mehr aufrecht erhalten.

3 Sonstige Darlehensgewährungen zur kommunalen Aufgabenerfüllung

Zu anderen wichtigen Fallgruppen der Darlehensgewährung **im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung** (z.B. Darlehen an Grundstückseigentümer im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, Gewährung von Existenzgründerdarlehen im Rahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung, Investitionsdarlehen an örtliche Kultur- oder Sportvereine) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht noch keine bankrechtliche Beurteilung vorgenommen. Aus den vorstehenden Entscheidungen der Bundesanstalt zur Zweckverbandsfinanzierung und zur Wohnungsbauförderung kann nach Auffassung der GPA allerdings mit einiger Sicherheit der Analogieschluss gezogen werden, dass diese landes- bzw. kommunalrechtlich zulässigen und gleichfalls eindeutig der kommunalen Aufgabenerfüllung (§ 2 GemO) zuzuordnenden gemeindlichen Finanzierungshilfen (z.B. anstelle eines nicht rückzahlbaren Investitionsförderungszuschusses) ebenfalls keine Kreditgeschäfte i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG sind, weil sie - allein schon wegen ihrer auf den jeweiligen Einzelfall abgestellten Individualität - nicht „auf Dauer“ angelegt sind und damit auch nicht gewerbsmäßig betrieben werden (können). Sie erfordern darüber hinaus bei der gewährenden Gemeinde auch keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Auch in diesen Fällen wird die GPA deshalb künftig von der vorstehenden Rechtsauffassung ausgehen.

4 Wegfall der „Bagatellgrenze“

Aufgrund der neuerlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist im Übrigen davon auszugehen, dass die frühere **„Bagatellgrenze“** für die Gewährung von Darlehen überholt ist. Nach der ständigen Verwaltungspraxis des früheren BAKred war bekanntlich die vor der Änderung des KWG zum 01.01.1998 geltende Tatbestandsgrenze für das Betreiben eines Kreditgeschäfts („Bankgeschäfte, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern“) dann erreicht bzw. überschritten, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein Bestand von 100 noch nicht restlos abgewickelten Einzelkrediten oder ein Gesamtkreditvolumen von 1 Mio. DM¹ vorlag, welches sich aus der Summe aller gewährten und noch nicht abgewickelten Darlehen ergeben hat (vgl. die Veröffentlichung hierzu in der BWGZ 1989, 785). Nach jetziger Rechtsauffassung entscheidet sich die Zulässigkeit von Darlehensgewährungen allein nach den dargestellten sachlichen Kriterien der kommunalen Aufgabenerfüllung.

SG 30/1

¹ Die Summe von 1 Mio. DM durfte außerdem überschritten werden, wenn sich das Gesamtkreditvolumen aus weniger als 21 Einzelkrediten zusammensetzte.